

Satzung des Vereins „Havelknolle“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Havelknolle“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen und führt den Zusatz e. V..
3. Der Sitz des Vereins ist Brandenburg an der Havel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Gartenjahr. Es beginnt am 01. Mai und endet am 30. April.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung von kleinbäuerlicher, ökologischer, klimagerechter und sozialer Landwirtschaft. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von Gemeinschaft und sozialen Beziehungen, (basis)demokratischen, solidarischen und gemeinschaftlichen Organisationsformen sowie die Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen und nachhaltigen Umgang mit der Natur.
2. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - a. Förderung von kleinerer, nachhaltiger, an die regionalen Gegebenheiten angepassten Betriebe
 - b. Obst- und Gemüseanbau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung
 - c. Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz und biologischer Landwirtschaft
 - d. Gemeinschaftsfördernde Aktionen, Raum für kulturellen Austausch
 - e. Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Akteur:innen ähnlicher Zielsetzung
 - f. Unterstützung regionaler Kreislaufwirtschaft
 - g. Erhalt alter und samenfester Obst- und Gemüsesorten
 - h. Vermeidung von Lebensmittelverschwendung
 - i. Öffentlichkeitsarbeit für das Konzept der Solidarischen Landwirtschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds zu übernehmen (ungeachtet der Staatsangehörigkeit, Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit, Geschlechts, sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses. Rassismus, Sexismus, Homophobie und andere Diskriminierungen haben bei uns keinen Platz. Es wird auf die Ausschlussmöglichkeit im Sinne § 3 Nr. 4. lit. c.) verwiesen. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch Fördermitglieder dem Verein beitreten. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Für Aufnahmeantrag und Aufnahme sind Schriftform oder elektronische Form erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1.4) erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand postalisch oder in elektronischer Form mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Der Ausschluss erfolgt auf zu begründenden Vorschlag des Vorstandes, muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat ein Anhörungsrecht. Ausschlußgründe sind:
 - a. Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
 - b. Das Mitglied gerät mit seinem Vereinsbeitrag oder ggf. den Beiträgen für den Ernteanteil über drei Fälligkeitstermine in Verzug.
 - c. Rassistische oder andere diskriminierende, menschenverachtende Bestrebungen und Äußerungen sowie Handlungen, die den Verein mit der Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mithilfe von Kontaktinformationen des Vereins in Verbindung bringen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, Kassenwart:in und Kassenprüfer:innen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand soll mindestens 4 Wochen vorher eine Terminankündigung an alle Mitglieder schicken.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wird. Mitgliederversammlungen können auch online stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Mitglied mit zumutbarem Aufwand teilnehmen kann, und dass bei Abstimmungen protokolliert wird, wer wie abgestimmt hat.
3. Entscheidungen werden im Verfahren des Systemischen Konsensierens getroffen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Das Recht der Mehrheitsentscheidung bleibt unberührt.
4. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie in der vorbereitenden Ladung mindestens stichwortartig und mit einem vorformulierten Beschlussvorschlag enthalten sind. Sie sollen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird möglichst innerhalb von wenigen Tagen per E-Mail und auf explizite Nachfrage postalisch an die Mitglieder verschickt, zunächst als Vorab-Version noch ohne Unterschriften.
6. Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Protokollant:in sowie eine Versammlungsleitung. Das Protokoll ist von dem:der Protokollant:in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts mit Angabe über etwaige Beitragsrückstände
 - c. Genehmigung der Einnahmen- und Ausgabenabrechnung
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes
 - e. Festlegung der Stundenanzahl je Ernteanteil für die Mitarbeit, die von ordentlichen Mitgliedern mit Ernteanteil erbracht wird sowie die Höhe der Ausgleichszahlung bei Nichterbringung
 - f. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Auflösung des Vereins
 - j. Verabschiedung der Vereinssatzung und bei Bedarf deren Weiterentwicklung
 - k. Wahl der Kassenprüfer:innen
8. Für Änderungen der Vereinssatzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
10. Mitgliederversammlungen können auch virtuell abgehalten werden. Die Ladefrist sowie Erforderlichkeit der Unterschriften bleiben bestehen.
11. Sollte ein Mitglied auf der Mitgliederversammlung verhindert sein, kann es bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung eine:n Vertretungsberechtigte:n benennen. Diese:r übernimmt das Stimmrecht des Mitgliedes. Das Mitglied wendet sich schriftlich an den Vorstand und teilt diesem formlos mit, wer es auf der Mitgliederversammlung vertreten soll. Aus organisatorischen Gründen muss die Übertragung des Stimmrechts die drei Tage vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand hat 5 Mitglieder.
2. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
3. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Rechtsgeschäfte und der Buchhaltung verantwortlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied für die Restlaufzeit der Amtszeit zu wählen ist.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Verfahren des Systemischen Konsensierens. Kommt es im Vorstand zu keiner Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Nach der Abwahl ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3 Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

10. Folgende Rechtsgeschäfte darf der Vorstand nur nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung abschließen:
 - a. Kooperationsvertrag mit einem landwirtschaftlichen Betrieb
 - b. Kreditverträge einschließlich Kontoüberziehungen
 - c. Einstellung von Personal
 - d. Dauerschuldverhältnisse für Miete von Räumen und Büroausstattung, Telefon- & IT-Versorgung, Softwareanschaffung & -wartung
 - e. Sonstige Geschäfte mit einem Wert von mindestens 500 € und 1/3 der jährlichen Mitgliedsbeiträge
11. Für die Geschäftsführung des Vereins kann der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person eine in ihrem Umfang durch die Mitgliederversammlung bestimmte Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit Eintritt in den Verein wird der Vereinszweck gemäß in § 2 anerkannt.
2. Die Vereinsmitglieder sollen an den regulären Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die ordentlichen Mitglieder können Anteile an der gemeinsam organisierten Landwirtschaft erhalten.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt, die den Haushalt beschließt. Die Zahlungsmodalitäten werden ebenfalls in dieser Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Ehrenamtliche Mitarbeit ist ausdrücklich erwünscht und nötig. Dazu gehören:
 - a) Die Mithilfe in der Landwirtschaft im Rahmen gemeinschaftlicher Acker- und Hofeinsätze,
 - b) Koordination und Verantwortung für die Depots,
 - c) Unterstützung bei der Koordination und Organisation der Verwaltung,
 - d) Durchführung von Informationsveranstaltungen und Festen,
 - e) Beteiligung an Arbeitsgruppen.

Für ordentliche Mitglieder mit Ernteanteil ist die Mitarbeit für 7. a) und 7. b) verpflichtend. Wenn aus individuellen Gründen (bspw. körperliche Einschränkungen) eine Mitarbeit nicht möglich ist, dann kann in Absprache mit dem Vorstand eine individuelle Lösung gefunden werden.

Ehrenamtliche Mitarbeit in c) - e) wird anerkannt und bei der Festlegung der Höhe der Ausgleichzahlung berücksichtigt.

Die Stundenanzahl der Mitarbeit für ordentliche Mitglieder mit Ernteanteil beschließt die Mitgliederversammlung. Wahlweise kann das Mitglied die zu erbringenden Arbeitsstunden für 7. a) durch Zahlung eines Geldbetrages ausgleichen. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde (Ausgleichszahlung), beschließt die Mitgliederversammlung. Wurden bis zum 30.4. eines Jahres nicht alle von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden erbracht, hat das Mitglied von seinem Wahlrecht in der Weise Gebrauch gemacht, die entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten.

Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Acker- und Hofeinsätze werden zweckgebunden für die Förderung der landwirtschaftlichen Kooperationsbetriebe geleistet, die Ernteanteile liefern.

8. Alle ordentlichen Mitglieder mit Ernteanteil sind verpflichtet, am Tag der Lieferung den vereinbarten Anteil an der Ernte im vereinbarten Depot abzuholen bzw. abholen zu lassen, wenn das mit dem:der Verantwortlichen des Depots so vereinbart ist.
9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon sowie E-Mail unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Fördermitglieder

1. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag für eine Fördermitgliedschaft beträgt mindestens 50 € im Jahr.
3. Fördermitglieder werden zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Dazu gehören u.a. Feste, Vorträge oder Workshops.
4. Fördermitglieder erhalten einen jährlichen Geschäftsbericht des Vereins.
5. Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie sind nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Es erfordert keine Mindestanzahl an Mitgliedern, die bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein müssen.
2. Die Mitgliederversammlung, bei welcher die Auflösung des Vereins bestimmt wird, legt fest, was mit dem vorhandenen Vermögen und dem Anlagevermögensgeschehen soll.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in der Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben. Dazu gehören Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Funktionen im Verein, Informationen über Ernteanteile.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Der Verein kann die E-Mail-Adresse für die Einrichtung eines E-Mail-Verteilers nutzen, über den alle Mitglieder die Möglichkeit haben, Nachrichten an die übrigen Vereinsmitglieder zu senden. Weiterhin kann dieser Verteiler dazu genutzt werden, um aktuelle Informationen über den Verein sowie Themen rund um die Solidarische Landwirtschaft an alle Mitglieder zu versenden.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

5. Eine Einwilligung zur Speicherung und Veröffentlichung von Fotos und Videos in unterschiedlichen Medien wird explizit und differenziert erhoben. Ohne eine etwaige Einwilligung ist die oben genannte Verwendung von Fotos und Videos nicht zulässig.
6. Nach dem Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Eine Ausnahme bilden Fotos und Videos im Sinne der Einwilligungserklärung zur Verwendung dieser. Auf Wunsch werden diese ebenfalls gelöscht. Dieser Wunsch ist auf dem Schreiben, das den Austritt durch das Mitglied anzeigt, zu benennen.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte.
3. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder bei Vereinsgründung gewollt haben (dem Geist des Vereins entspricht).
4. Insbesondere ist der Solidargedanke zu berücksichtigen.